

Schülerrat der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus

STATUTEN

Präambel

Der Schülerrat (SR) der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus (KSSch/Gym⁺) ist ein Organ der Schülerinnen und Schüler gemäss § 41 der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502). Er bezweckt damit eine Vertretung der Schülerschaft der KSSch/Gym⁺. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten und Angebote von Lernenden für Lernende an der KSSch/Gym⁺.

Aus ästhetischen und praktischen Gründen wurde bewusst auf die Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet. Jegliche Formulierungen gelten für beide Geschlechter im gleichen Masse.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schülerrat (SR) der KSSch/Gym⁺ besteht eine Organisation für die Schülerschaft. Ihr Sitz befindet sich an der Schule in Schüpfheim.

1.2 Ziele

Der Schülerrat vertritt die Schülerschaft. Er soll Anliegen der Schülerschaft aufnehmen und deren Umsetzung fördern. Er trägt dazu bei, die Atmosphäre im Schulhaus zu verbessern und Lösungen für Probleme im Schulalltag einzubringen. Er ist nicht zuständig für Probleme zwischen einzelnen Personen.

1.3 Organisation

Die Organe des SR sind:

- 1. Die Vollversammlung aller Vertreterinnen und Klassenvertreter als oberstes Organ des SR
- 2. Der Vorstand.
- 3. Verschiedene Arbeits- und Projektgruppen (temporär).

1.4 Mitgliedschaft

Voraussetzung:

 Alle Schülerinnen und Schüler der KSSch/Gym⁺ haben das Recht als Vertretung ihrer Klasse dem SR beizutreten.

Eintritt:

- Zu Beginn des neuen Schuljahres wird jeweils pro Klasse ein Mitglied in die SR gewählt, resp. durch die Klasse für den SR bestimmt.
- Der Vorstand führt eine Namenliste der Klassenvertretungen sowie des Vorstands und allfälliger Arbeits- und Projektgruppen. Er macht diese Liste der Schülerschaft in geeigneter Form zugänglich.

2. Teil: Die Vollversammlung

2.1 Einberufung der Versammlung

Die Versammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Mal pro Semester einberufen.

2.2 Traktandenliste

Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Sitzung mit einem geeignetem Medium (z.B Email, Whatsapp, Facebook, Dropbox etc.) vom Präsidenten zugestellt.

2.3 Anträge

Anträge müssen mindestens fünf Tage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, entweder persönlich bei einem Mitglied oder via SR-Kästli (ist neben den Klassenkästli).

2.4 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Jedes Mitglied des SR hat eine Stimme. Die Stimmausübung ist persönlich. Stimmenthaltung ist zulässig.
- 2. Es entscheidet jeweils das relative Mehr der Anwesenden.

2.5 Dokumentation

Das Protokoll der Vollversammlung wird der Schülerschaft in geeigneter Form zugänglich gemacht.

2.6 Zuständigkeit und Kompetenzen

Die Vollversammlung bildet das oberste Organ des SR. Ihr obliegen:

- 1. Die Wahl des Vorstands.
- 2. Die Einsetzung von befristeten Arbeits- und Projektgruppen.
- 3. Die Änderung der Statuten nach Vorprüfung durch die Schulkommission mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des SR.

2.7 Regelung bei Abwesenheit

Es muss bei jeder Versammlung ein Vertreter pro Klasse anwesend sein, ist dies nicht möglich muss es dem Präsidenten mindestens 2 Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

3. Teil Der Vorstand

3.1.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Dem Präsidenten.
- 2. Dem Vize-Präsidenten.
- 3. Dem Aktuar.

3.1.2 Zuständigkeit und Kompetenzen

Dem Vorstand des SR obliegen:

- 1. Die Organisation und Leitung der Vollversammlung.
- 2. Der Vollzug der Vollversammlungsbeschlüsse, für die keine Arbeits- oder Projektgruppe zuständig ist.
- 3. Die Erstellung von Budget, Rechnung und Protokollführung.
- 4. Die Veröffentlichung des Protokolls z. H. der Schülerschaft und der Schulleitung.
- 5. Die Weiterleitung von Anliegen der Schülerschaft der KSSch/Gym⁺ an die Schulleitung, sowie auch die Entgegennahme von Anträgen seitens der Schulleitung.
- 6. Der regelmässige Kontakt zur Schulleitung.
- 7. Die Vertretung des SO gegen aussen.

Der Vorstand ist kollektiv unterschriftsberechtigt.

3.1.3 Präsident

Der Präsident führt den SR und leitet die Versammlungen. Er vertritt den Verband gegen aussen, wie auch im VLSO (kantonaler Dachverband der Luzerner Schülerorganisationen) wobei diese Aufgabe auch von einem anderen Mitglied übernommen werden kann. Ist der Präsident im Abschlussjahr muss er noch vor Beginn der Maturaprüfungen sein Amt an ein anderes Mitglied abgeben.

3.1.4 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit. Der Präsident kann dem Vize-Präsident Aufgaben übertragen

3.1.5 Aktuar

Die Aufgabe des Aktuars:

• Die Protokollierung der Vollversammlungen (Datum und Dauer, Anwesende, Anträge, Beschlussfassungen) und Vorstandssitzungen und deren Veröffentlichung z. H. der Schülerschaft.

Bei Abwesenheit des Aktuars kann der Präsident ein anderes Mitglied dazu verpflichten, das Protokoll zu schreiben.

3.2.1 Wahl

Die Wahl in ein Amt erfolgt grundsätzlich durch eine offene Abstimmung. Die Mitglieder können aber, mit Begründung, eine geheime Wahl einfordern.

3.2.2 Abwahl

Eine Abwahl ist jederzeit möglich, wenn mind. 2 Mitglieder diese einberufen. Die Abwahl muss in einer geheimen Abstimmung stattfinden.

3.2.3 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 1 Schuljahr. Der Präsident sollte nach Möglichkeit auch die erste Sitzung im darauffolgendem Jahr leiten und sich dann der Wahl, nach Wunsch, wieder zu stellen.

3.2.4 Rücktritt

Ein vorzeitiger Rücktritt ist möglich, wobei selbstständig nach qualifiziertem Ersatz gesucht werden muss. Erst dann ist man von seinem Amt vollständig entbunden.

4. Teil Arbeits- und Projektgruppen

4.1 Organisation

Die Vollversammlung kann ihre Mitglieder verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen zuteilen. Diese bestimmen selber einen Vorsitzenden, die oder der die Gruppe leitet. Sie organisieren sich selbständig.

5. Teil Schlussbestimmungen

5.1 Statuen ändern

Grundsätzlich kann jedes Mitglied eine Änderung der Statuten vorschlagen, jedoch muss diese von der Schulkommission und vom Rest des SR angenommen werden

5.2 Inkrafttreten

Die Schulkommission hat die Statuten an ihrer Sitzung vom 19.02.2014 vorgeprüft und die Kompetenz zur Genehmigung an die Präsidentin Franziska Bitzi-Staub delegiert. Sie treten nach dem Beschluss in der Urabstimmung der Schülerschaft der KSSch/Gym⁺ auf Beginn des folgenden Monats in Kraft.

Revision vom 10. Februar 2014, Agustin Maiorini (Präsident SR)

Entwurf vom 9. Dezember 2008, Daniela Schmid und Selina Stalder (Arbeitsgruppe SR-Statuten)